

Reglement Solidaritätsfonds

1. Präambel

Die Gesewo unterhält einen Solidaritätsfonds zur temporären Unterstützung von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mietenden von Gewerberäumen in Notlagen. Der Solidaritätsfonds wird über Beiträge aller Mieterinnen und Mieter geäufnet.

2. Beitrag

Mieterinnen und Mieter entrichten einen Solidaritätsbeitrag. Die Höhe des monatlichen Solidaritätsbeitrages pro Mietverhältnis (Wohnung oder Gewerberaum) beträgt fünf Franken. Er wird auf dem Mietvertrag als genossenschaftlicher Beitrag separat ausgewiesen und wird zusammen mit dem Mietzins fällig. Bei speziellen Mietobjekten können höhere Solidaritätsbeiträge erhoben werden.

3. Verfahren

Ein Unterstützungsantrag muss schriftlich und mit den relevanten Angaben gestellt werden. Die Solidaritätskommission entscheidet letztinstanzlich über die Anträge und vergibt die Mittel.

4. Zweckbestimmung

4.1. Grundsätze

- Die Solidaritätsbeiträge werden nach folgenden Richtlinien vergeben:
- Beiträge können nur an Bewohnerinnen, Bewohner und Mietende von Gewerberäumen der Gesewo vergeben werden.
- Beiträge sollen Notlagen überbrücken oder lösen, die von den Betroffenen nicht selbst behoben werden können.
- Die Beiträge sind in der Regel subsidiär: Wenn staatliche und private Institutionen die Kosten übernehmen würden, wird kein Beitrag gesprochen.
- Es werden keine unbegrenzt wiederkehrenden Beiträge gesprochen.
- Die Beiträge werden je nach Situation rückzahlbar oder à fonds perdu gewährt.

4.2. Verwendung

Solidaritätsbeiträge können gesprochen werden

- als Überbrückungshilfe,
- zur Tilgung von Mietzinsrückständen und anderen Forderungen aus dem Mietverhältnis,
- für den teilweisen oder ganzen Erlass des Mietzinses für längstens 6 Monate,
- für Massnahmen, welche die Lebensumstände der Gesuchstellenden massgeblich verbessern.

5. Maximalbestand

Übersteigen die Mittel des Fonds am Ende eines Geschäftsjahrs den Maximalbestand von 60'000 Franken, so wird der 50'000 Franken übersteigende Teil als fixer Betrag pro Mietverhältnis über die Nebenkostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter zurückerstattet.

6. Solidaritätskommission

- 6.1. Die Solidaritätskommission gemäss Art. 7 des Reglements des Pflichtdarlehensfonds ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements, insbesondere für die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche.
- 6.2. Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der Solidaritätskommission vor, führt das Protokoll und vollzieht deren Beschlüsse.
- 6.3. Die Solidaritätskommission informiert im Geschäftsbericht und an der Generalversammlung unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes über die Verwendung der Gelder.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 7. Juni 2017.